

Entwurf des FamilienFöG mit wesentlichen Begründungen

Gesetzestext	Begründungen
<p>Art.1 Änderungen des AG KJHG</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung und Beschwerde von jungen Menschen und Familien</p> <p>(1) Junge Menschen und Familien im Sinne des § 20 Abs.1 haben ein eigenständiges Recht auf Wahrnehmung ihrer Interessen und Beschwerden. Sie sind an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendhilfe zu beteiligen und rechtzeitig, in geeigneter Form über diese möglichst umfassend zu unterrichten. Im Falle von Beschwerden haben sie einen Anspruch auf Beratung einer nichtbehördlichen unabhängigen ombudschaftlichen Stelle der Jugendhilfe.</p> <p>(2) Mit jungen Menschen sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand persönliche Gespräche geführt werden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens daran zu beteiligen. Den jungen Menschen soll <i>dabei die</i> Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen und Belange herauszufinden, sie zu äußern und sie gegenüber den verantwortlichen Personen und Stellen zu vertreten.</p> <p>(3) In jedem Bezirk sind darüber hinaus geeignete Formen der Beteiligung von jungen Menschen und von Familien an der Jugendhilfeplanung und den Planungen zum bedarfsbezogenen Ausbau der Angebotsformen der Familienförderung zu entwickeln und organisatorisch sicherzustellen. Dabei sind insbesondere Vertretungen der jungen Menschen und von Familien möglichst weitgehend und</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das SGB VIII gibt in den §§ 8 Abs.1 sowie 5, 36 SGB VIII jungen Menschen und Familien - grundlegend für das Verständnis der Jugendhilfe -Beteiligungsrechte. In § 45 Abs.2 Nr.3 SGB VIII wird Beteiligung und Beschwerde als Voraussetzung für Betriebserlaubnisse miteinander verknüpft. 2. Beteiligung ohne Beschwerderechte schneiden den Betroffenen, die ohnehin in der weniger aufgeklärten und oftmals in einer machtasymmetrischen Position zu den Fachkräften der Jugendhilfe stehen, wesentliche Mitgestaltungsmöglichkeiten ab. Das verfassungsrechtlich verbürgte „Recht auf Gehör“, auf Beteiligung <i>und</i> Beschwerde sollte es für Betroffene nicht nur bei der Bedarfsermittlung von Angeboten der Familienförderung geben, sondern auch bei Unzufriedenheiten, bei Kritik z.B. bei der Wahrnehmung der Angebote selbst. Damit soll auch ein Beitrag zur Qualitätssicherung der Angebote eröffnet werden. 3. In § 9a SGB VIII wird mit der ombudschaftlichen Beratung ein neues Handlungsfeld der Jugendhilfe gesetzlich verankert und den Ländern aufgegeben, dessen Umsetzung in der Jugendhilfepraxis sicher zu stellen. 4. § 5 AG KJHG sah das Recht der Beteiligung bisher nur für Kinder und Jugendliche vor. In § 5 Abs.1 (und in der Folge) wurden die Begriffe „Kinder“ und „Jugendliche“ durch den Begriff „Junge Menschen“ nach § 7 Abs.1 Nr.4 SGB VIII ersetzt. In Familien leben oftmals auch volljährig gewordene „Kinder“ der Familien. 5. Wenn Familienförderung fachpolitisch prominenter werden soll, dann nicht nur

<p>rechtzeitig in die Beteiligung einzu- beziehen. Die Aufgaben nach Satz 1 und 2 sind unmittelbar dem für Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts zuzuordnen und fachlich zu unterstützen, zu betreuen sowie vom Jugendhilfe- ausschuss zu begleiten.</p> <p>(4) Bei der Durchführung von junge Menschen und Familien betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen ist darzulegen, wie deren Interessen berücksichtigt worden sind und wie die Beteiligung durchgeführt worden ist. Über die Maßnahmen und Erfahrungen soll dem Jugendhilfeausschuss und dem Beirat für Familienfragen (§ 24a) regelmäßig berichtet werden.</p> <p>(5) Für bezirkliche Beteiligungsverfahren und überbezirkliche ombudtschaftliche Beschwerdeverfahren werden entsprechend der Nachfrage und fachlichen Evaluation der Angebote ausreichende Personal-, Sach- und Finanzressourcen vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe bereitgestellt.</p>	<p>über einen qualitativen Ausbau der Angebote selbst, sondern durch die gesetzlich ausgebaute Garantie, dass junge Menschen und Familien als Expert*innen in eigener Sache mit ihren Bedürfnissen, Problemen und Beschwerden wahrzunehmen und einflussreich einzubeziehen sind.</p> <p>6. Die in den Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren formulierten Interessen von jungen Menschen und Familien müssen Zugang finden zu öffentlichen Fachdebatten und politischem Handeln.</p> <p>7. Verfahren der Beteiligung (bezirklich) und Beschwerde (überbezirklich) brauchen eine infrastrukturelle Absicherung mittels ausreichender Finanzressourcen. Berlin hat als erstes Bundesland eine überbezirkliche ombudtschaftliche Beschwerdeberatung eingerrichtet (BBO-Projekt), welches für Aufgaben nach §§ 16 ff. erweitert werden müsste.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Gesamtstädtische Angebote und Einrichtungen</p> <p>(1) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung betreibt oder fördert Einrichtungen, Projekte und andere Maßnahmen, soweit sie von gesamtstädtischer Bedeutung sind und Aufgaben der Planung, Grundsatz- angelegenheiten, Aufsicht und Steuerung betreffen.</p> <p>(2) Zu den gesamtstädtischen Angeboten und Einrichtungen für die Jugendarbeit und Demokratiebildung junger Menschen (§§ 6 ff. AG KJHG) zählen insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und Modellprojekte sowie Veröffentlichungen und Untersuchungen zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit.</p>	<p>1. Grundsätzlich sollen die Bezirke wegen ihrer Ortsnähe und sozialräumlichen Kenntnisse der Lebens- und Bedarfslagen der Familien die in § 22 AG KJHA beschriebenen Angebotsformen der Familienförderung planen, finanzieren und in der Durchführung begleiten, evaluieren und fortentwickeln.</p> <p>2. Deshalb begründet nunmehr die Berechtigung, gesamtstädtische Aufgaben an Stelle der Bezirke wahrzunehmen, lediglich ihre übergeordnete Natur (z.B. Planung, Grundsatzfragen, Aufsicht, Steuerung).</p> <p>3. Tritt das FamFöG am 1.1.2020 in Kraft, soll für eine Übergangsphase von zwei Jahren bis zum 1.1.2024 (vgl. § 23 Abs.5) die geltende Aufgabenverteilung fortbestehen und die Bezirke dadurch die Gelegenheit erhalten, sich auf die eigene Aufgabenzuständigkeit in der Familienförderung mittels</p>

(3) Näheres zu den möglichen gesamtstädtischen Aufgaben der Familienförderung regelt der Allgemeine Zuständigkeitskatalog unter Nr. 15 Abs.3 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz.

Bedarfserhebungen und Projektplanungen vorzubereiten.

4. Die geltende Aufgabenverteilung der Familienförderung in Berlin hat ein großes überbezirkliches Übergewicht bei der Hauptverwaltung:
- Überbezirklich fördert die Senatsverwaltung über ein Landesprogramm Familienzentren.
 - Die Senatsverwaltung fördert zusätzlich - auch mit Bundesmitteln - Angebote der Familienbildung, die sich nicht auf den Wohnort der Familie beziehen. Das besondere Augenmerk gilt hier spezifischen Familienformen mit besonderem Unterstützungsbedarf, wie z.B. Alleinerziehenden, Regenbogenfamilien, Familien mit sehr geringem Einkommen, getrennt erziehenden Vätern, Familien mit Kindern mit Behinderung oder den neu zugewanderten Familien.
 - Angebote der aufsuchenden Elternhilfe und der Frühen Hilfen: In enger Zusammenarbeit von sozialpädagogischen Fachkräften mit Hebammen und Familienhebammen, die Eltern bei allen Fragen rund um die neue Lebenssituation vor- und nachgeburtlich zur Seite stehen, fördert das Angebot die Elternkompetenz und stärkt die Selbsthilfepotenziale der Eltern. Ziel ist es eine selbstständige Lebensführung mit dem Kind zu erreichen sowie gemeinsam mit den Eltern bestmögliche Startbedingungen für das Kind zu schaffen und damit krisenhaften Entwicklungen vorzubeugen. Die aufsuchende Elternhilfe endet rund fünf Monate nach der Geburt. Sie ist nicht antragsgebunden, freiwillig, aber verbindlich, sowie kostenfrei für die Familien.
 - Landesgeförderte Familienerholungsangebote für belastete Familien entweder selbstorganisiert oder in geplanten Gruppenreisen.
 - Förderung der Stadtteilmütter

	<p>- Förderung von Mehrgenerationenhäuser</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Grundsätze der Familienförderung</p> <p>(1) Familie im Sinne des Gesetzes ist eine vom gewählten Lebensmodell unabhängige Gemeinschaft mit jungen Menschen, in der Menschen Verantwortung füreinander übernehmen und füreinander da sind, unabhängig von einer Eheschließung oder der Form, in der sie zusammenleben, sowie der sexuellen Orientierung.</p> <p>(2) Die Angebote der Familienförderung sollen den bundesgesetzlichen Auftrag des § 16 SGB VIII umsetzen und für Berlin eine verbindliche Angebotsstruktur (§ 22) unter Berücksichtigung partizipativ ermittelter Bedarfe der Familien gewährleisten. Sie verknüpfen für alle Familien im Sozialraum ein Netzwerk niedrigschwellig zugänglicher Angebote und Dienstleistungen der Familienbildung, -beratung und -erholung sowie der Gesundheitsförderung mit und neben der Kindertagesbetreuung. Die Angebote der Familienförderung haben eine die Erziehung in der Familie ergänzende Wirkung und unterstützen Mütter, Väter und andere an der Erziehung und Bildung Beteiligte bei der Erfüllung ihrer Erziehungsverantwortung und einer partnerschaftlichen Lebensgestaltung. Entsprechende Angebote sollen Familien befähigen, ihre Interessen mit dem Ziel zur Geltung zu bringen, die Entwicklungsbedingungen für junge Menschen zu stärken.</p> <p>(3) Die Angebote der Familienförderung sollen entsprechend § 5 vorrangig unter Beteiligung der Familienmitglieder so entwickelt werden, dass sie geeignet sind, das Selbsthilfepotential der jungen Menschen und Familien zu stärken; sie sollen damit die Kompetenzen für die eigenverantwortliche Partizipation am gesellschaftlichen Leben unterstützen und Selbstwirksamkeit unmittelbar erfahrbar machen. Den Bedürfnissen alleinerziehender Mütter und</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein FamFöG muss sich dem Grundverständnis von „Familie“ stellen entsprechend dem gesellschaftlichen Wandel und der entstandenen Vielfalt an familiären Konstellationen. Zur Definition von Familie siehe Empfehlungen des DV (28/18) für die Stärkung von Familienzentren vom 17.6.2020, S.4. 2. Familie ist für 79% der Bevölkerung der wichtigste Lebensbereich und zugleich die Institution, die die Entwicklungs- und Bildungschancen der Kinder am nachhaltigsten mitbestimmt (Familienreport 2017 des BMFSFJ). Die konkrete Ausgestaltung der Familie ist dabei nicht maßgeblich. 3. Abs.2 formuliert den grundsätzlichen Anspruch an ein FamFöG in Berlin: Rahmung § 16 SGB VIII, Gesundheitsförderung, Familie ergänzende Prävention, Förderung von innerfamiliärer Partnerschaftlichkeit und gesellschaftlicher Beteiligung. 4. Abs.2 legt ferner den notwendigen Sozialraumbezug und die Befähigung zur gesellschaftlichen Teilhabe mittels der Angebote der Familienförderung fest. 5. Abs.3 betont die besondere Funktion der Beteiligung der Familien sowie der Bedürfnisse der alleinerziehenden Mütter und Väter sowie schwangerer Frauen. 6. Abs.4: Die im § 46 JugFöG geregelte Sicherung des Raum- und Flächenbedarfs hat bislang nicht ausreichend zur Problemlösung fehlender Bedarfsdeckung gesorgt. Flächenbezogene Spielräume der Raumnutzung bieten Schulen. Diese Verknüpfung soll mit Abs.4 sowie dem Art.2 Änderung des Schulgesetzes (§ 5 Abs.3) gestärkt werden. Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist es, dass bei der bezirklichen Gesamtplanung der sozialen Infrastruktur zukünftig die Angebote der Familienförderung entsprechend ihres Flächenbedarfs ausreichend berücksichtigt werden, insbesondere hinsichtlich der

<p>Väter sowie werdenden Eltern ist besonders Rechnung zu tragen.</p> <p>(4) Der Raum- und Flächenbedarf der Angebote der Familienförderung soll in der sozialen Infrastrukturplanung der Bezirke generell berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des Bedarfs an Flächen (z.B. für den Ausbau von Familienzentren, § 22 Abs.2 Nr.2) wird in der Rechtsverordnung nach § 23 Abs.6 eine Flächenkennzahl definiert, die der sozialen Infrastrukturplanung der Bezirke zu Grunde gelegt wird. Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe können zur Durchführung von Angeboten der Familienförderung mit Berliner Schulen gemäß § 5 Abs.3 Kooperationen zur Raum- und Flächennutzung abschließen.</p>	<p>nutzbaren Raum- und Flächenkapazitäten in den Schulen. Dort, wo keine Flächenkennzahlen vorliegen, sind die Flächenbedarfe durch die Jugendhilfeplanung der jeweiligen Bezirke zu ermitteln und entsprechend zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Ziele der Familienförderung</p> <p>(1) Die Leistungen der Familienförderung nach diesem Gesetz sollen dazu beitragen, die Erziehungs-, Beziehungs- und Bildungskompetenz der Familien zu stärken, Wege aufzuzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können und junge Menschen und damit Familien präventiv auf eine Weise zu unterstützen, partnerschaftlich und fördernd miteinander umzugehen.</p> <p>(2) Die Angebote der Familienförderung sollen die unterschiedlichen Altersphasen von jungen Menschen berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Angebote der Familienförderung richten sich an alle Familien. Angebote der Familien-erholung (§ 22 Abs.5) haben insbesondere zum Ziel, Familien in belastenden Lebenssituationen zu fördern und zu unterstützen, um damit bestehende Unterschiede auszugleichen und zukünftige Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben herzustellen. Koordinierte Angebote entlasten die Familien bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und können strukturellen Zeitproblemen und erhöhten Koordinierungsanforderungen von Familien begegnen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abs.1 der Zielbeschreibung von § 21 folgt dem Gesetzeswillen von § 16 SGB VIII, der mit einem breiten, zielgruppenangepassten, sozialpädagogischen Angebot Familien stärken und so präventiv der Notwendigkeit von Erziehungshilfen (§§ 27 ff. SGB VIII) vorbeugen will. 2. „Die gewaltfreie Konfliktlösung“ ist gesetzlicher Auftrag des § 16 Abs.1 S.3 SGB VIII. 3. Abs.1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Zielsetzung der Förderrichtlinien (Nr.1.2) der Senatsverwaltung zum Aufbau von Familienzentren. 4. Eine altersdifferenzierte Angebotsstruktur entspricht den Ergebnissen der Beteiligungsverfahren der Senatsverwaltung zur Entwicklung eines FamFÖG (Bericht über Ergebnisse der Beteiligung, S.8, S.12 f.). Die Bedarfseinschätzung der AG II Standards für Szenario 1 und 2 nach altersdifferenzierten Angebotsstunden (5.Sitzung vom 29.6.20, S.8). 5. Angebote der Familienförderung richten sich an alle Familien, sollten dabei gleichzeitig auch auf benachteiligte Familien ausgerichtet sein und nicht nur die verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Auge haben.

<p>(4) Angebote der Familienförderung unterstützen den Aufbau von Kompetenzen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern, so dass diese in gemeinsamer Verantwortung junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen bei der Wahrnehmung von Bildungschancen zu vermeiden oder abzubauen.</p> <p>(5) Die Familienförderung hat zum Ziel, eine für alle Berliner Bezirke entsprechend der Einwohner*innen-Entwicklung qualitativ wie quantitativ ausreichendes Leistungsangebot zu gewährleisten. Hierzu sollen einheitliche Qualitätsstandards etabliert und in allen Berliner Bezirken eine die Nachfrage von Familien bedarfsbezogen deckende Angebotsstruktur eingerichtet werden.</p>	<p>6. Abs.4 setzt den Fokus ergänzend auf die Bildungsförderung als Teil der Familienförderung (AG 1, S.7). „Die Kindheitsforschung, die Familienforschung und die empirische Bildungsforschung belegen, wie wichtig das familiäre Umfeld für den Zugang zur Frühen Bildung und einen erfolgreichen Bildungserwerb von Kindern ist. Familie ist nicht nur der erste Bildungsort, sondern gilt zugleich als der wichtigste. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass in Deutschland die Herkunftsfamilie deutlich stärker den Bildungszugang und die Bildungschancen von Kindern bestimmt als in anderen Ländern. Familie muss deshalb nach Ansicht von Bildungsexpert*innen zukünftig stärker als zentrale Einflussgröße für Bildungsprozesse wahrgenommen werden.“ (Kompetenzteam frühe Bildung in der Familie, Elternchance II Programm des BMFSFJ).</p> <p>7. Abs.5 soll entsprechend dem Modus des JugFöG einen bedarfsgerechten Ausbau durch die öffentlichen Kostenträger der Angebote der FamFö sicherstellen (siehe Bericht über Ergebnisse Beteiligung, S.15 ff.).</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Angebotsformen der Familienförderung</p> <p>(1) Angebote der Familienförderung sind insbesondere in den folgenden Angebotsformen vorzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungsbezogene Angebote 2. Aufsuchende Angebote im häuslichen Kontext 3. Angebote im Sozialraum 4. Erholungsreisen 5. Mediale Angebote 6. Familienservicebüros <p>(2) Einrichtungsbezogene Angebote der Familienförderung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungsbezogene Angebote der Familienförderung beziehen sich auf eine dauerhafte Einrichtung an einem wohnortnahen Ort mit geregelten Öffnungszeiten, an denen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in Abs.1 beschriebenen fünf Angebotsformen folgen den von Moyses & Partner am 7.5.20 veröffentlichten Ergebnissen der Fachdebatte der AG 1 im Rahmen der Beteiligungsstruktur zur Entwicklung eines FamFöG (S.4 ff.). 2. Die Beschreibung von Angebotsformen der Familienförderung zielen vorrangig darauf ab, Zugänge und Räume zu definieren und diese qualitativ und quantitativ abzusichern. Dies ist konkreter als die zu engen dreigeteilten Leistungsbereiche nach § 16 SGB VIII, weil Angebote der Familienförderung gleichzeitig beratende, bildende, unterstützende, entlastende und erholende Anteile bezwecken. 3. Mit Abs.2 werden für die einrichtungsbezogenen Angebote auf der Grundlage einer Legaldefinition (Nr.1) insbesondere die Familienzentren (N.2)

Familien ein breites Angebot der Begegnung, Beratung, Bildung und Unterstützung wahrnehmen können.

2. Familienzentren als einrichtungsbezogene Angebote der Familienförderung bieten auf der Grundlage partizipativer Bedarfsermittlungen ein breites Spektrum an niedrigschwelligen und interkulturellen Angeboten für Familien im Sozialraum an. Sie erleichtern den Familien den Erziehungsalltag und stellen Bildungsangebote bereit, beraten in Partnerschaftsfragen und Problemen als Familie, ermöglichen eine bedarfsbezogene Kinderbetreuung und unterstützen beim (Wieder-)Einstieg in den Beruf und der materiellen Existenzsicherung der Familie. Angebotsschwerpunkte von Familienzentren sind insbesondere:

- Wohnortnahe Begegnungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten,
- Familienbildungsangebote,
- Eltern-Kind-Angebote zur Förderung von Eltern-Kind-Beziehungen und kindlicher Entwicklung,
- Erstberatung und Unterstützung in Alltagsfragen
- Lotsenfunktion zu weiteren Angeboten im Sozialraum,
- Vermittlung weiterführender Unterstützung und Hilfe bei spezifischen Fragen bzw. Belastungen.

3. Einrichtungsbezogene Angebote der Familienförderung können auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

(3) Angebote der Familienförderung im häuslichen Kontext dienen dazu, Familien in ihrem häuslichen Umfeld aufzusuchen und in belastenden Familiensituationen zu unterstützen. Die aufsuchenden niedrigschwelligen Angebote dienen dazu, die Erziehungskompetenzen der Erziehungsberechtigten sowie die Eltern als Bildungswegbegleiter*innen ihrer Kinder zu stärken.

(4) Angebote im Sozialraum

verstanden. Kinderbetreuung ist hier Teil eines Familienzentrums, z.B. Elternkurs mit Kinderbetreuung.

4. Nr.3 eröffnet sonstige einrichtungsbezogene Angebote im Sozialraum.
5. Abs.3 definiert die aufsuchenden Angebote der Familienförderung einschließlich der frühen Hilfen, die in anderen Angebotsformaten aber auch unter Abs.3 und 4 erbracht werden können.
6. Abs.4 definiert Angebote die nicht einrichtungsbezogen und nicht aufsuchend sind, sondern entstehen aus temporären Bedarfslagen und Initiativen mit regelmäßiger Anbindung an Kitas, Schulen und Flüchtlingsunterkünften sowie anderen relevanten Partnern (z.B. mit Arztpraxen, Krankenhäusern, KJGD).
7. Abs.5 beschreibt die wesentlichen Voraussetzungen für öffentliche Förderungen von Erholungsreisen für Familien, die insbesondere unterstützen sollen „in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen“ (§ 16 Abs.2 Nr.3 SGB VIII).
8. Mediale Angebote nach Abs.6 sollen möglichst einen vollständigen Überblick der öffentlich geförderten Angebotslandschaft geben, über aktuelle Kontaktinformationen Zugänge ermöglichen sowie online Bildungsangebote durch qualifiziertes Personal bereitstellen.
9. Abs.7 hebt die von den Jugendämtern angebotene Verwaltungseinheit „Jugendservicebüro“ als eine sechste eigenständige Angebotsform zur Familienförderung hervor.
10. Abs.8 soll mit der Einrichtung von Modellförderungen durch die Senatsverwaltung der Entwicklung neuer und weiter zu differenzierender Angebotsformen einen „Schub“ geben. Dem soll auch die Auslobung eines Förderpreises alle drei Ja
11. Mit Abs.9 möchte das Land Berlin mit der Auslobung eines Förderpreises besondere

Angebote der Familienförderung im Sozialraum sind spezifische, nicht häusliche Angebote für bestimmte Bedarfslagen ohne einen eigenen dauerhaften Standort. Sie stehen regelmäßig im Verbund insbesondere mit Kindertagesstätten, Schulen, Flüchtlingsunterkünften. Entsprechende Angebote der Familienförderung haben neben der Familienbildung und -beratung auch die Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft sowie die Beteiligung der Familien an den Planungen eines familiengerechten Wohnumfelds in den Wohnquartieren zum Ziel.

(5) Erholungsreisen

Erholungsreisen zur Familienförderung sollen Familien in Belastungssituationen einen gemeinsamen Raum mit anderen Familien für Erholung, Bildung, Begegnung und Beratung eröffnen. Das Angebot auf Reisen ist eine mobile, intensive pädagogische Gruppenreise mit verbindlichen Anmeldungen. Die Angebote werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere für Familien mit geringem Einkommen oder besonderen Belastungen gefördert. Nähere Bestimmungen werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durch Richtlinien festgelegt.

(6) Mediale Angebote

Mediale Angebote informieren Familien über die Angebote der Familienförderung, stellen online Angebote zur Familienbildung und -beratung zur Verfügung und vermitteln den gewünschten Zugang von Familien in die bestehenden Angebote.

(7) Familienservicebüros bieten alle Leistungen des Jugendamtes gebündelt in jedem Berliner Bezirk an und sind somit Anlaufstellen für Familien, die als Serviceeinrichtung mit Erstberatung, Antragsunterstützung, sozialer Beratung, Lotsenfunktion und als zentrale Informationsstelle rund um die Familienbelange konzipiert sind. Sie sind inhaltlich an das Jugendamt angebunden und erfüllen zahlreiche Aufgaben, die Familien dabei zu unterstützen,

Initiativen, Engagements, Innovationen in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Familienförderung in hervorgehobener Weise anerkennen und auszeichnen.

<p>Familienleben, Einkommenssicherung und Kinderbetreuung zu organisieren.</p> <p>(8) Das Land Berlin hat auf einen gleichmäßigen qualitativen Ausbau der Angebote der Familienförderung nach diesem Gesetz in seinen Bezirken hinzuwirken. Es unterstützt die Entwicklung neuer Ansätze, die von besonderer oder modellhafter Bedeutung sind. Bei der Festlegung von Schwerpunkten in der Modellförderung des Landes sind der Berliner Beirat für Familienfragen, der Landesjugendhilfeausschuss und die Jugendhilfeausschüsse der Bezirke zu beteiligen.</p> <p>(9) Zur Unterstützung der fachlichen Weiterentwicklung der Familienförderung nach diesem Gesetz wird von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie alle drei Jahre ein Berliner Förderpreis ausgeschrieben. Die Themenstellungen werden im Landesjugendhilfeausschuss beraten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Fachstandards</p> <p>(1) Wesentliche Grundlagen für die Festlegung von Fachstandards für die Erbringung der in § 22 Abs.1 genannten Angebotsformen der Familienförderung sind die Gewährleistung der Beteiligung von Familien an der sozialräumlichen Bedarfserhebung, der niedrigschwellige Zugang aller Familien zu den Angeboten der Familienförderung, die Beachtung der „Fachstandards Qualität“ und der „Fachstandards Umfang“, die Qualitätssicherung der sozialpädagogischen Betreuungs- und Beratungsleistungen sowie die fachliche Evaluierung der Angebote und ihre entsprechende Weiterentwicklung.</p> <p>(2) Die für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung hat auf der Grundlage der Ergebnisse der Beteiligung von Familien an der sozialräumlichen Bedarfserhebung unter Einbeziehung der Vertretungen der für die</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätzlich sind an der Festlegung und Fortschreibung der Fachstandards „Qualität“ + „Umfang“ der Familienförderung Familien zu beteiligen (vgl. § 5, §20 Abs.4 AG KJHG neu). 2. Sozialpädagogische Betreuungs- und Beratungsleistungen der Familienförderungen unterliegen der Qualitätssicherung sowie der fachlichen Evaluierung (§ 79a SGB VIII). 3. Ins Gesetz kommen keine weitgehenden Formulierungen der Fachstandards, sondern Grundsätze der durch Rechtsverordnung zu präzisierenden Standards (Abs.2 i.V.m. Abs.6). 4. Für den „Fachstandard Qualität“ sind folgende Grundsätze zu beachten: Beteiligung, Sozialraumanalyse, Einbeziehung der Jugendhilfeplanung, berlineinheitliches Leistungsvereinbarungsrecht, Fachkräfteprinzip, Vernetzung im Sozialraum, Sicherstellung von Planungssicherheit sowie ressortübergreifender Koordination.

Familienförderung fachlich zuständigen Gremien für die in § 22 Abs.1 Nummer 1 bis 5 genannten Angebotsformen der Familienförderung Fachstandards bezogen auf Qualität („Fachstandard Qualität“) und bezogen auf den Umfang („Fachstandard Umfang“) zu entwickeln und zu beschreiben. Der „Fachstandard Qualität“ und der „Fachstandard Umfang“ wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 6 festgesetzt.

(3) Der „Fachstandard Qualität“ bildet die regelhaften Ausstattungsstandards in personeller und sachlicher Hinsicht für die Angebotsformen der Familienförderung ab. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass er bei der Ausgestaltung der Angebotsformen berücksichtigt wird. Wesentliche Kriterien für die Ermittlung und Fortschreibung des „Fachstandards Qualität“ sind:

1. Die Beteiligung der Familien an der Ermittlung der bedarfsbezogenen Angebote
2. Die Konzipierung von Angeboten der Familienförderung im Rahmen einer qualifizierten Sozialraumanalyse (z.B. Bestimmung der Zielgruppen)
3. Die kontinuierliche aktive Einbeziehung einer prozessorientierten Jugendhilfeplanung
4. Erarbeitung berlineinheitlicher Leistungs-, Qualitäts- und Ausstattungsstandards der Familienförderung
5. Die fachliche Beratung sozialpädagogisch ausgebildeter Fachkräfte
6. Die Vernetzung und Kooperation der Angebote im Sozialraum
7. Die Sicherstellung einer längerfristigen Angebotsplanung durch den Ausbau einer Basisfinanzierung
8. Ressortübergreifende Koordination der Angebote für Familien

(4) Der „Fachstandard Umfang“ bildet den Umfang an Angeboten im Land Berlin ab, mit dem für jede der in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Angebotsformen die Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfs sichergestellt werden soll. Der für den „Fachstandard Umfang“ maßgebliche einwohnerbezogene Bedarf wird durch Richtwerte zur Bedarfsdeckung in Form von

5. Die wesentlichen Kriterien für den „Fachstandard Umfang“ hat die AG II Standards mit dem Bezug auf „Angebotsstunden“ - in Abweichung zum JugFöG - vorgeschlagen.
6. In Abs.4 wird analog JugFöG der Leistungsumfang bezogen auf eine an der Einwohnerzahl orientierten Beschreibung des Leistungsumfangs mittels prozentualer Bedarfsdeckungsquoten differenziert nach Altersgruppen und Angebotsformen für Berlin und die Bezirke.
7. Abs.5 ermächtigt die Senatsverwaltung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum „Fachstandard Umfang“, die zum 1.1.2024 in Kraft treten soll. Bis dahin läuft die bisherige Praxis mit dem festgestellten Angebotsniveau weiter.
8. Abs.6 verpflichtet die Bezirke und die Senatsverwaltung zur regelmäßigen Fortschreibung von Familienförderplänen und damit zu einer transparenteren Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen an die Familienförderung.
9. Abs.7 verpflichtet alle zwei Jahre die Senatsverwaltung zur Evaluierung der Rechtsverordnung nach Abs.5

prozentualen Bedarfsdeckungsquoten ausgewiesen. Dem unterschiedlichen Bedarf entsprechend sind hierbei verschiedene Altersgruppen zu bilden und auf die einzelnen Altersgruppen bezogene Bedarfsdeckungsquoten zu bestimmen. Die Richtwerte sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke sowie im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung einmal in jeder Wahlperiode unter Beachtung der in § 5 Abs.3 genannten gesetzlichen Vorgaben der Beteiligung von Familien zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Landesjugendhilfeausschuss ist anzuhören.

(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den nach Absatz 4 für das Land Berlin ermittelten „Fachstandard Umfang“ sowie das Nähere zum Verfahren der Überprüfung der Richtwerte durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Rechtsverordnung soll zum 1.1.2024 in Kraft treten.

(6) Zur Sicherstellung der Grundsätze und Ziele der Familienförderung sowie der Fachstandards „Qualität“ und „Umfang“ haben die Bezirke sowie die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie alle vier Jahre entsprechend der Evaluationsergebnisse fortzuschreibende Familienförderpläne zu erarbeiten und den Vertretungen der für die Familienförderung fachlich zuständigen Gremien vorzulegen.

(7) Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 wird zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert. Gegenstand der Evaluation soll insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der gemäß § 48 Abs.1 bereitgestellten Mittel sein.

§ 24

Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit in den Leistungsbereichen dieses Gesetzes erfüllt eine

1. Das Ehrenamt wird nicht vergütet, ist freiwillig und eine Form des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Mehr als 40% der Bevölkerung (ab 10 Jahren) üben in Deutschland ein Ehrenamt aus (www.ehrenamt-deutschland.org).

wichtige Aufgabe für die Gesellschaft und ist daher zu unterstützen und zu stärken.

(2) Ehrenamtlich in den Bereichen der Angebotsformen der Familienförderung (§ 22 Abs.1), die in einem Arbeitsverhältnis im Landes Berlin beschäftigt sind, ist auf Antrag in folgenden Fällen Freistellung von der Arbeit zu gewähren:

1. Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bei Erholungsreisen der Familienförderung (§ 22 Abs.5),
2. Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, Schulungsveranstaltungen oder Tagungen, die geeignet sind, die ehrenamtliche Tätigkeit in der Familienförderung zu qualifizieren,
3. Teilnahme an Veranstaltungen, die der Vorbereitung und Durchführung interkultureller Begegnungen der Familienförderung dienen.

(3) Anträge auf Freistellung nach Abs.2 können ausschließlich von öffentlichen und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe für die bei ihnen tätigen Personen gestellt werden. Sie sind mindestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung über die im Lande Berlin zuständigen Stellen dem Arbeitgeber einzureichen. Dem Antrag an den Arbeitgeber sind beizufügen:

1. die Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift der ehrenamtlichen Mitarbeiterin und des ehrenamtlichen Mitarbeiters,
2. die Angabe über Art, Dauer und Veranstaltungsort der Veranstaltung,
3. die Bestätigung, dass es sich um einen anerkannten Träger der Jugendhilfe handelt,
4. und die Bestätigung der im Lande Berlin zuständigen Stelle, dass es sich um eine Veranstaltung der Familienförderung nach diesem Gesetz handelt.

Zuständige Stellen sind für das Land Berlin die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

(4) Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn der Gewährung ein unabweisbares betriebliches oder dienstliches Interesse entgegensteht. Beschäftigten oder Bediensteten, die für eine ehrenamtliche

3. Um die besondere Relevanz des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich der Familienförderung über das Steuerrecht hinaus zu stärken, bedarf es der bildungsbezogenen Förderung von Ehrenamtlern im Bereich der Familienförderung.
4. Der Vorschlag entspricht § 32 des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes. Er balanciert die Interessen der Arbeitgeber*innen wie der Bildungsansprüche von Ehrenamtlern miteinander aus.

<p>Tätigkeit der Familienförderung nach diesem Gesetz freigestellt werden, dürfen daraus keine Nachteile in ihrem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis entstehen.</p> <p>(5) Unterstützt ein Arbeitgeber die Ehrenamtlichkeit dadurch, dass er die Auszahlung des Lohnes, des Gehaltes oder der Dienstbezüge freiwillig oder auf Grundlage bestehender Vereinbarungen für den Zeitraum der Freistellung ganz oder teilweise fortsetzt, erwirbt er einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Land Berlin in Höhe seiner dafür hierfür geleisteten Anteile zu den Sozialversicherungen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24a Beirat in Familienfragen</p> <p>(1) Der Beirat für Familienfragen ist ein selbständiges, überparteiliches und verbandsunabhängiges Gremium zur Beratung und Beurteilung der Lebenslagen von Familien in Berlin, zur Debatte familienpolitischer Fragen, zur Abgabe öffentlicher Erklärungen von Empfehlungen und zur Anmahnung politischen Handelns. Er erfragt regelmäßig die Erfahrungen und Wünsche von Berliner Familien, um ihre Anliegen in die Öffentlichkeit zu tragen, lädt zu Fachfragen Expert*Innen aus der Praxis, Wissenschaft und Verwaltung ein und nimmt Stellung zu den Ergebnissen der Evaluierung der Angebote der Familienförderung gegenüber der Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie, dem Landesjugendhilfeausschuss und dem Parlament.</p> <p>(2) Für die Dauer einer Legislaturperiode werden von der Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie im Einvernehmen mit dem Landesjugendhilfeausschuss 30 Mitglieder berufen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Beirat in Familienfragen bezieht seinen besonderen Stellenwert als unabhängiges Organ, welches interdisziplinär und ressortübergreifend die Entwicklung der Lebenslagen von Berliner Familien beobachtet, diskutiert und in politisches Handeln mittels Stellungnahmen und Berichten einbringt. Der Beirat ist somit Teil des „Fachstandards Qualität“ in der Familienförderung und ist deshalb gesetzlich zu verankern. 2. Die Zusammensetzung des Beirats sollte zukünftig in Abstimmung mit dem Landesjugendhilfeausschuss erfolgen.

§ 48

Finanzierung der Jugendarbeit und der Familienförderung

(1) Gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung hat das Land Berlin die zur Einhaltung des „Fachstandards Umfang“ in der Jugendarbeit (§§ 6 ff. AG KJHG) und Familienförderung (§§ 20 ff. AG KJHG) notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

(2) Die Bezirke haben dabei unter Berücksichtigung der durch die für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgehaltenen Angebote sicherzustellen, dass der „Fachstandard Umfang“ angewandt wird. Für die Jugendarbeit bleibt § 47 unberührt.

Art.2 Änderungen des Schulgesetzes (SchulG)

§ 5

(1) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen. Schulen stellen der Jugendhilfe ihre Räumlichkeiten und technischen Ausstattungen entgeltfrei zur Verfügung, wenn eine Kooperationsvereinbarung besteht. Sollte keine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger der Jugendhilfe bestehen, erfolgt eine entgeltfreie Überlassung von Räumlichkeiten außerhalb der schulischen Nutzungszeiten nach Genehmigung durch das Bezirksamt oder eine von ihm beauftragte Stelle.

1. Mit der gesetzlichen Änderung des § 48 wird die Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin für die Umsetzung der Angebotsformen (§ 22) und Fachstandards (§ 23) der Familienförderung sichergestellt.
2. Die Streichung des Haushaltsvorbehalts ist angesichts einer längeren Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung am 1.1.2024 (vgl. § 23 Abs.5) vertretbar.

1. Die Angebote der Familienförderung in Berlin sind auf eine ausreichende Deckung ihres Raum- und Flächenbedarfs angewiesen.
2. Der Zugang zu verfügbaren schulischen Räumen und Flächen ist nur auf der rechtsqualitativ schwachen Grundlage einer Kann-Regelung des § 5 Abs.3 SchulG.
3. § 5 Abs.1 SchulG soll das Zustandekommen von Kooperationsvereinbarungen zur Raum- und Flächennutzung zwischen Schulen und Anbietern von Angeboten der Familienförderung befördern und sicherstellen.

Art.3 Änderungen des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG)

Anlage

Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG)

Nr. 15

Familienförderung; Jugendhilfe; Sport

(3) Die Förderungen der Angebotsformen der Familienförderung (§ 22 Abs.1 AG KJHG) entsprechend der Übergangsregelung gemäß § 23 Abs.5 AG KJHG bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung am 1.1.2024 und dem dann beginnenden bezirklichen Vorrang in der Wahrnehmung der Umsetzung der Angebotsformen der Familienförderung. Im übrigen die Zentrale Vormundschafts- und Unterhaltsvorschusskasse (ZVK/UVK) mit Ausnahme des Erziehungs- und Familiengeldes, der Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und der Leistungen von Unterhaltsvorschuss und Unterhaltssicherung nach Bundesrecht.

1. Der Allgemeine Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG) ist überschrieben mit einer Aufgabenfestlegung der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben mit „Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht“.
2. Nr. 15 Abs.1 des ZustKat AZG eröffnet der obersten Landesjugendbehörde und dem Landesjugendamt die Aufgabenwahrnehmung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und damit auch für § 16 SGB VIII und die §§ 20 ff. AG KJHG.
3. Abs.3 Satz 1 von Nr.15 ZustKat AZG soll die Planung und Finanzierung der Angebotsformen der Familienförderung in die Hände der Bezirke geben und damit dem Grundsatz der besseren Vor-Ort-Kompetenz im Sozialraum entsprochen werden. Dies entspricht im übrigen auch den gesetzlichen Ergänzungen im § 16 Abs.2 Satz 2 des RefE zur SGB VIII-Reform vom 20.8.2020: „Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.“